

199 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (5 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Gewährung von Vor-
schüssen auf den Unterhalt von Kindern
(Unterhaltsvorschußgesetz)**

und

**über den Antrag der Abgeordneten Doktor
Marga Hubinek und Genossen betreffend
Leistungen des Unterhalts aus dem Reserve-
fonds für Familienbeihilfen (Änderung des
Familienlastenausgleichsgesetzes) (1/A)**

Der am 4. November 1975 vorgelegte Gesetzentwurf 5 der Beilagen über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern entspricht im wesentlichen einem bereits in der XIII. Gesetzgebungsperiode erstatteten Gesetzesvorschlag.

Am 11. November 1975 haben die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen — wie in der XIII. Gesetzgebungsperiode — zum selben Gegenstand einen Initiativantrag betreffend Leistungen des Unterhalts aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen im Nationalrat eingebbracht.

Der Justizausschuß hat beide Vorlagen erstmals in seiner Sitzung am 20. November 1975 der Vorberatung unterzogen und zur weiteren Behandlung einstimmig einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Kerstnig, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Reinhart und Dr. Erika Sed a, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hauser, Dr. Marga Hubinek, Wilhelmine Moser und Ottolie Rochus sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten.

Dieser Unterausschuß behandelte in insgesamt acht Sitzungen in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda und des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt Elfriede Karl die gegenständliche Materie und bereitete auf

Grund der Regierungsvorlage und des Initiativantrags den Entwurf eines Unterhaltsvorschußgesetzes vor, der in vielen Punkten zu neuen Lösungen gelangte. In den Sitzungen am 5. März und 7. April 1976 wurden der Präsident des Oberlandesgerichts Innsbruck, Dr. Karl Kohl e g g e r, der Leiter der Abteilung Jugendfürsorge des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Wirklicher Hofrat Dr. Josef Berg e r, der Leiter des Jugendamts der Stadt Salzburg, Oberamtsrat Sigurd Lettner, der Vorsitzende der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Bundessektion Justiz, Regierungsrat Raimund Friedrich, der Leiter des Jugendamts der Stadt Wien, Obersenatsrat Dr. Walter Prohaska und der Leiter der Finanzabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Wirklicher Hofrat Dr. Josef Haag e r als Sachverständige im Sinn des § 40 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 gehört.

An den Beratungen des Unterausschusses nahmen außer den genannten Regierungsmitgliedern seitens des Bundesministeriums für Justiz Sektionschef Dr. Edl b a c h e r, Ministerialrat Doktor Ent, Landesgerichtsrat Dr. Hopf sowie fallweise Ministerialsekretär Dr. Djalinos oder Bezirksrichter Dr. Stormann teil. Zu einzelnen Fragen des Gesetzesvorhabens kamen in den Beratungen Sektionschef Dr. Loebe n s t e i n als Vertreter der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz, Ministerialrat Dr. Wohlmann und Sektorat Dr. Schnabl als Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen sowie Ministerialsekretär Univ.-Doz. Dr. Berchtold und Ministerialsekretär Dr. Okresek als Vertreter des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramts zu Wort.

Am 12. Mai 1976 berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer,

Blecha und Dr. Hauser, der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Im folgenden werden die grundsätzlichen Überlegungen dargelegt, von denen sich der Justizausschuß — unter Berücksichtigung der Beratungen des Unterausschusses — leiten hat lassen.

1. Der Justizausschuß hält an der sowohl der Regierungsvorlage als auch dem Initiativantrag zugrunde liegenden Zielsetzung fest, den im **Familienrecht** begründeten Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder zu sichern. Die vom Bund zu erbringenden Leistungen sollen sich daher grundsätzlich nach der im Zivilrecht umschriebenen und in einem Exekutionstitel konkretisierten Unterhaltsforderung des Kindes bestimmen. Der Bund soll sich mit diesen Leistungen freilich nicht in die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen Kindern und ihren Eltern drängen; die familienrechtliche Unterhaltspflicht bleibt von der vorgeschlagenen Regelung unberührt. Der Unterhaltspflichtige soll von seiner Pflicht nicht befreit werden, sondern weiterhin dem Kind oder — nach Übergang der Unterhaltsforderung auf den Bund — diesem gegenüber zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verpflichtet sein: der Bund soll bloß Vorschüsse auf den Unterhalt gewähren. Dieses Wesen der Leistungen des Bundes, zu dem sich der Unterausschuß ausdrücklich bekennt, bildet die Grundlage der vorgeschlagenen Regelung.

2. Der Justizausschuß folgt im wesentlichen dem Vorschlag der Regierungsvorlage, Unterhaltsvorschüsse grundsätzlich nur zu gewähren, wenn für den Unterhaltsanspruch ein vollstreckbarer Exekutionstitel besteht. Er schlägt jedoch im Sinn eines im Initiativantrag ausgedrückten Gedankens (siehe § 38 g Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idF des Art. I des Initiativantrags) zwei Erweiterungen vor:

Der Staat soll mit seinen Leistungen nicht nur einspringen, wenn sich der Unterhaltschuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Zugriff auf sein Vermögen oder seine Einkünfte entzieht, sondern auch dann, wenn er durch sein Verhalten bereits die Schaffung eines vollstreckbaren Exekutionstitels vereitelt, indem er etwa seine Mittellosigkeit herbeiführt oder sich durch Absetzen ins Ausland der Unterhaltsfestsetzung entzieht (§ 4 Z. 2 des Entwurfes).

Außerdem soll der Bund auch Leistungen gewähren, wenn der Unterhaltspflichtige, weil er seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt hat, eine Freiheitsstrafe nach § 198 StGB verbüßt und sein Unterhaltsbeitrag deshalb — nach der Rechtsprechung der Gerichte — während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, wenn er kein sonstiges Einkommen hat, nicht bemessen werden kann (§ 4 Z. 3

des Entwurfes). Auch dieser Fall fügt sich in das System des Gesetzesentwurfs, nach dem der Staat immer dann einspringen soll, wenn zwar ein an sich leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger vorhanden ist, es aber nicht gelingt, diese Unterhaltspflicht mit rechtlichen Mitteln zu realisieren. Dem Straftatbestand nach § 198 StGB und der Unterhaltsbevorschussung liegt in der Regel ein im wesentlichen übereinstimmender Sachverhalt zugrunde: ein Unterhaltspflichtiger verletzt seine — an sich bestehende — Unterhaltspflicht. Auch die rechtspolitischen Zielsetzungen beider Rechtseinrichtungen decken sich weitgehend: es geht um die Sicherung des Unterhalts Unterhaltsbedürftiger. Die Organisation des Strafvollzugs bringt es nun mit sich, daß ein arbeitsfähiger Strafgefange, auch wenn er im Strafvollzug einer Beschäftigung nachgeht, kein zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht ausreichendes Einkommen erzielen kann; er kann deshalb, sofern der Strafgefange keine sonstigen Mittel hat, auch keinen Unterhaltsbeitrag leisten. Es würde der erwähnten rechtspolitischen Zielsetzung beider gesetzlicher Maßnahmen, der strafrechtlichen Ahndung der Unterhaltspflichtverletzung und der Unterhaltsbevorschussung, widerstreiten, deshalb nun auch keine Unterhaltsvorschüsse zu gewähren. Davon abgesehen würde eine solche Folgerung auf kein Verständnis bei der rechtsuchenden Bevölkerung stoßen. Der Justizausschuß schlägt deshalb vor, die Unterhaltsvorschüsse auch zu gewähren, wenn der Unterhaltspflichtige eine Freiheitsstrafe wegen Verletzung seiner Unterhaltspflicht verbüßt.

Mangels eines — jedenfalls dem materiellen Recht entsprechenden — Unterhaltsstitels kann in den beiden genannten Fällen bei der Bemessung der Vorschüsse nicht an einen festgesetzten Unterhaltsbeitrag angeknüpft werden, es sollen deshalb nach Altersstufen des Unterhaltsberechtigten abgestufte feste Beträge als Vorschüsse gewährt werden. Der Begriff „Vorschuß“ ist für diese Leistungen deshalb nicht fehl am Platz, weil die vom Bund gezahlten Beträge unter Umständen im Weg der Geltendmachung der Unterhaltspflicht der subsidiär Unterhaltspflichtigen herein gebracht werden können.

3. Der Justizausschuß hat sich sehr eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Weise im Rahmen des Gesetzesvorhabens auf die nach dem bürgerlichen Recht subsidiär Unterhaltspflichtigen Bedacht genommen werden soll. Dabei ist berücksichtigt worden, daß der Nationalrat als eines der nächsten Gesetzesvorhaben die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes behandeln wird, in dessen Rahmen auch die Frage der Unterhaltspflicht der Eltern und Großeltern eines Kindes neu zu überdenken sein wird. Dieser grundlegenden Neuregelung soll mit der hier — für die Unterhaltsbevorschussung —

199 der Beilagen

3

gefundenen Lösung keineswegs vorgegriffen werden.

Der Justizausschuß ist im einzelnen zu folgenden Ergebnissen gelangt:

a) Das unterhaltsberechtigte Kind soll im Verfahren auf Gewährung von Vorschüssen, wenn deren Voraussetzungen hinsichtlich des primär Unterhaltspflichtigen vorliegen, nicht auf die Unterhaltspflicht eines subsidiär Unterhaltspflichtigen verwiesen werden können. Dieser sowohl in der Regierungsvorlage als auch im Initiativantrag enthaltene Grundsatz wird nun klar ausgedrückt (§ 7 Abs. 2). Das Kind soll nicht gezwungen sein, ehe es Vorschüsse begehren kann, die Unterhaltspflichtigen nach dem Rang ihrer Unterhaltspflicht in Anspruch zu nehmen.

b) Im übrigen soll jedoch der Grundsatz gelten, daß die im bürgerlichen Recht begründeten Unterhaltspflichten durch das neue Gesetz nicht berührt werden (§ 28 erster Halbsatz). Dieser Grundsatz wirkt sich besonders bei der Hereinbringung der bevorschußten Unterhaltsbeiträge aus, die der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) im Rahmen ihrer Stellung als Vertreter des Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsansprüche obliegt.

c) Nach geltendem Recht ist — gleich, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handelt — die Mutter nach dem Vater des Kindes subsidiär zur Leistung des Unterhalts verpflichtet. Nach der Rechtsprechung tritt die subsidiäre Unterhaltspflicht nicht nur im Fall der Mittellosigkeit des primär Unterhaltspflichtigen, sondern schon dann ein, wenn sich der primär Unterhaltspflichtige seiner Pflicht entzieht. Die dem Kind auf Grund seines Unterhaltsanspruchs an den zuerst verpflichteten Vater geleisteten Vorschüsse müßten daher an sich vom Jugendamt im Weg der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes an die Mutter hereingebracht werden, u. zw. auch dann, wenn diese ohnehin durch die Betreuung des Kindes in ihrem Haushalt beträchtliche Leistungen für dieses erbringt. Um einem solchen — das Ziel des Gesetzesvorhabens überhaupt in Frage stellenden — Ergebnis entgegenzuwirken, sieht der Gesetzesentwurf ausdrücklich vor, daß das Jugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes den (subsidären) Unterhaltsanspruch des Kindes gegen denjenigen Eltern- oder Großelternteil nicht geltend machen darf, der den Haushalt führt, in dem das Kind aufwächst (§ 28 zweiter Halbsatz). Durch diese Formel, die den vom Gesetzgeber im § 94 Abs. 2 erster Satz ABGB idF BG BGBI. Nr. 412/1975 ausgedrückten Gedanken fortentwickelt, wird die Leistung desjenigen, der das Kind in seinem Haushalt betreut, als vollwertiger Unterhaltsbeitrag anerkannt.

4. Breiten Raum hat in den Erörterungen des Justizausschusses auch die Frage eingenommen, welchen Behörden die einzelnen im Rahmen der Unterhaltsbevorschussung wahrzunehmenden Aufgaben — besonders die Bewilligung, Auszahlung und Hereinbringung der Vorschüsse — übertragen werden sollen. Dabei war es das Bestreben des Justizausschusses, eine Lösung zu finden, die einen möglichst geringen Personal- und Sachaufwand erfordert und eine möglichst rasche und unbürokratische Abwicklung der Auszahlung der Vorschüsse gewährleistet.

Nach der gefundenen Lösung soll die Entscheidung über die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse — im Sinn des Vorschlags der Regierungsvorlage — den Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichten übertragen werden, weil sie nach ihrem sonstigen Wirkungsbereich am besten in der Lage sind, objektiv die Anspruchsvoraussetzungen zu beurteilen. Die Anweisung der Vorschüsse soll, um den Zeitraum zwischen Bewilligung und Auszahlung möglichst abzukürzen, gleichfalls einer Stelle im Rahmen der Justiz übertragen werden: den Oberlandesgerichten, die die Auszahlung — aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen — mit Hilfe der zeitgemäßen Einrichtung der elektronischen Datenverarbeitung im Weg des Bundesrechenamtes und der Österreichischen Postsparkasse veranlassen werden. Das Geld soll dem Zahlungsempfänger entweder bar (Auszahlung durch den Briefträger) oder unbar (Überweisung auf das Konto bei einer Kreditunternehmung) zufließen. Bezuglich der Frage der Einbringung der ausgezahlten Vorschußbeträge geht der Justizausschuß, besonders auch auf Grund der Stellungnahmen der im Unterausschuß angehörten Sachverständigen, davon aus, daß die Jugendämter wohl die meiste Erfahrung mit der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder haben und auch über ein entsprechend ausgebildetes Personal verfügen. Dazu kommt die Erwägung, daß die Jugendämter ohnehin schon auf Grund der geltenden Rechtslage in den meisten Fällen als Amtsvormünder oder besondere Sachwalter des Kindes mit der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes befaßt sind und dies künftig auch darüber hinaus insoweit sein werden, als der Unterhaltsanspruch des Kindes die gewährten Vorschüsse übersteigt oder noch Unterhaltsrückstände aushalten. Würde man eine andere Stelle mit der Hereinbringung der Unterhaltsvorschüsse betrauen, so hätte dies eine Doppelgeleisigkeit zur Folge, die im Widerspruch zum Grundsatz einer möglichst ökonomischen Gestaltung der Verwaltung stände. Der Justizausschuß schlägt daher eine Regelung vor, nach der das Jugendamt in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter des Kindes dessen Unterhaltsforderung auch im Fall der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gel-

tend zu machen und die hereingebrachten Beiträge, soweit auf sie Unterhaltsvorschüsse geleistet worden sind, im Weg des Oberlandesgerichts an den Familienlastenausgleichsfonds abzuführen hat. Erst wenn die gesetzliche Vertretung des Jugendamts endet, etwa weil das Kind volljährig geworden ist, soll die noch offene Unterhaltsforderung des Kindes im Ausmaß der gewährten Vorschüsse auf den Bund übergehen und das Oberlandesgericht (Einbringungsstelle) — im Sinn des Vorschlags der Regierungsvorlage — die rückständigen Unterhaltsbeiträge zur Deckung der gewährten Vorschüsse eintreiben.

5. Der Justizausschuß ist im Sinn der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs der Auffassung, daß der Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG alle Regelungen deckt, die rechtssystematisch auf das Zivilrecht zurückgeführt werden können. Der gestalt fügt sich der durch den Gesetzesentwurf geregelte Gegenstand, der die bestmögliche Sicherung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs Minderjähriger bezweckt, in sachlicher und organisatorischer Hinsicht in das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen ein und ist als eine systematische Fortentwicklung des Zivilrechtswesens, zu dem immer auch schon das Verfahrens- und Exekutionsrecht gehört haben, zu betrachten. Der Justizausschuß hat auch die Frage geprüft, ob diese Auffassung nicht durch eine ausdrückliche Verfassungsnorm bestätigt werden sollte. Er ist — in Übereinstimmung mit den zugezogenen Vertretern des Verfassungsdienstes — zu dem Ergebnis gekommen, daß dies angesichts der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs über die Zulässigkeit der systematischen Weiterentwicklung der in den Kompetenzartikeln des B-VG genannten Sachgebiete entbehrlich ist.

6. Mit der Unterhaltsbevorschussung übernimmt die Justiz eine, wenngleich sich in ihren bisherigen Wirkungsbereich sinnvoll einfügende, so doch grundlegend neue Aufgabe. Der Justizausschuß war bestrebt, die Vollziehung des Gesetzes so einfach wie möglich zu regeln; so hat er etwa den Vorgang bei der Rückzahlung der Vorschüsse durch die Einschaltung des Jugendamts wesentlich einfacher gestaltet, als dies die Regierungsvorlage vorgeschlagen hatte. Dennoch wird die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zusätzliches Personal im Bereich der Justiz erfordern. Darauf haben der Leiter der Verwaltungs- und Personalsektion des Bundesministeriums für Justiz und der Vertreter der Bundessektion Justiz der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in den Beratungen des Unterausschusses besonders hingewiesen. Die angestellten Schätzungen über den voraussichtlichen Personalmehraufwand weichen zum Teil voneinander ab. Abschließende Feststellungen werden sich erst

treffen lassen, wenn die entsprechenden Erfahrungen mit der Vollziehung des Gesetzes gesammelt worden sind. Es wird Sache des Bundesministers für Justiz sein, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7. Der Justizausschuß hat auch die Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die Belastung der Länder infolge der Heranziehung des Jugendamts, besonders beim Vorgang der Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse, bedacht. Doch darf einerseits nicht übersehen werden, daß es dem Jugendamt auch nach der geltenden Rechtslage obliegt, in schwierigen Fällen die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder durchzusetzen. Umgekehrt hat der Bundesgesetzgeber die Jugendämter bei der Führung von Amtsvermöndshaften durch den Abs. 2 des § 198 ABGB, der durch das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, eingefügt worden ist, entlastet; darauf haben auch die Sachverständigen im Unterausschuß hingewiesen. Auf der anderen Seite wird das Unterhaltsvorschußgesetz auch zu einer Entlastung der Länder im Bereich der Sozialhilfe führen.

Im folgenden werden die wesentlichen Erwägungen des Justizausschusses zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs wiedergegeben.

Zum § 1

Der Justizausschuß hat erwogen, ob auch auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche volljährige Kinder — in Betracht kommen vor allem die Unterhaltsansprüche Studierender — an ihre Eltern Vorschüsse gewährt werden sollen. Bei der Lösung dieser Frage ist zu beachten, daß ein rechtssystematischer Ausgangspunkt des Gesetzesvorhabens der § 21 ABGB ist, nach dem Minderjährige unter dem besonderen Schutz der Gesetze stehen und die Gerichte ihnen gegenüber zu besonderer Fürsorge verpflichtet sind (§ 2 Abs. 1 AußStrG). Deshalb wird auch die Entscheidung über die Gewährung von Vorschüssen den Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichten übertragen. Auf Volljährige bezieht sich die allgemeine Schutzbestimmung des § 21 ABGB nicht, und sie unterstehen auch nicht der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit. Um volljährige Studierende in den Genuss der Unterhaltsvorschüsse gelangen zu lassen, müßten daher nicht nur die Anspruchsvoraussetzungen weiter gefaßt werden, sondern es bedürfte noch einer Reihe anderer rechtlicher Vorsorgen, besonders in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Eine solche Regelung ließe sich aber kaum in das nun gefundene System der Vorschußgewährung einfügen. Im übrigen erscheint es zweckmäßiger, dem Anliegen der Studierenden, durch Leistungen aus öffent-

199 der Beilagen

5

lichen Mitteln die materiellen Grundlagen ihres Studiums sicherzustellen, im Rahmen der Regelung der Studienbeihilfen Rechnung zu tragen.

Zum § 2

Der Justizausschuß hält an der sowohl in der Regierungsvorlage als auch grundsätzlich im Initiativantrag umschriebenen Anspruchsvoraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts im Inland“ (Abs. 1) fest. Er geht davon aus, daß der gewöhnliche Aufenthalt nach Lehre und Rechtsprechung im allgemeinen auch durch eine zeitweilige Abwesenheit im Ausland, etwa infolge beruflicher, familiärer oder urlaubsbedingter Umstände oder auch zu Ausbildungszwecken, nicht aufgehoben wird. Denn es soll auch das Kind in den Genuß der Unterhaltsvorschüsse gelangen, das z. B. von seiner Mutter bei Verwandten im Ausland zur vorübergehenden Pflege oder in einem ausländischen Internat zu Ausbildungszwecken untergebracht wird.

Im Abs. 2 des § 2 hat der Justizausschuß — gegenüber der Regierungsvorlage — zwei Einschränkungen vorgenommen: Unterhaltsvorschüsse sollen nicht gewährt werden, wenn das unterhaltsberechtigte Kind mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder wenn es auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht ist. Mit der ersten Einschränkung soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Unterhaltsvorschüsse vorgebeugt werden; eine ähnliche Regelung schlägt auch der Initiativantrag vor (siehe § 38 a Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 idF des Art. I des Initiativantrags). Die zweite Einschränkung soll sicherstellen, daß die Kosten der Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder bei Pflegeeltern nicht vom Träger der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe, den diese Kosten nach der geltenden Rechtslage treffen, auf den Bund überwälzt werden.

Zum § 3

Der Justizausschuß schlägt vor, die Z. 2 dieser Bestimmung gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage in zweifacher Hinsicht genauer zu fassen:

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, wie lange der erfolglose Exekutionsversuch zurückliegen darf, um noch einen Antrag auf Vorschüsgewährung begründen zu können, ist eine Frist von drei Monaten festgesetzt worden. Innerhalb dieser Frist, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem sich die Erfolglosigkeit der Exekutionsführung — in diesem wird die (erfolglose) Exekution ja noch geführt — erweist, können Unterhaltsvorschüsse beantragt werden; nach Ablauf der Frist muß, wenn der Antrag nicht auf

§ 4 gestützt werden kann, erneut Exekution versucht werden. Der Schluß der Z. 2 drückt deutlich aus, daß Vorschüsse nur auf den laufenden Unterhalt gewährt werden. Führt ein Kind Exekution zugleich zur Hereinbringung des Unterhaltsrückstandes und zur Hereinbringung (Sicherung) des laufenden Unterhalts, so muß es sich die hereingebrachten Geldbeträge — für die Beurteilung der Voraussetzungen der Vorschüsgewährung — auf den laufenden Unterhalt anrechnen lassen; es können somit Vorschüsse nicht etwa mit der Begründung begehrte werden, die vom Unterhaltsschuldner hereingebrachten — und den laufenden Unterhalt an sich deckenden — Beträge dienten zur Befriedigung des Unterhaltsrückstandes.

Zum § 4

Die Z. 1 des § 4 entspricht in ihrer Zielsetzung im wesentlichen dem § 4 Z. 1 der Regierungsvorlage; die Bestimmung ist bloß allgemeiner gefaßt worden, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, jeweils den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Bezüglich der in den Z. 2 und 3 umschriebenen Fälle der Vorschüsgewährung wird auf Punkt 2 der Einleitung des Berichtes hingewiesen.

Zum § 5

Abweichend von der Regierungsvorlage ist nun vorgesehen, daß die Unterhaltsvorschüsse nicht immer in der Höhe des im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrages zu gewähren sind, sondern auch ein niedrigerer Betrag begehrte werden kann. Mit dieser Regelung will der Justizausschuß den Fällen Rechnung tragen, in denen der Unterhaltsschuldner regelmäßig einen bestimmten, allerdings unter dem seiner gesetzlichen Unterhaltpflicht liegenden Unterhaltsbeitrag leistet. Das Kind soll in einem solchen Fall die Gewährung von Vorschüssen bloß auf den Fehlbetrag beantragen können.

Zum § 6

Es erscheint sachgerechter, bei der Festlegung der Höchstgrenze der Unterhaltsvorschüsse nicht — wie die Regierungsvorlage vorschlägt — auf den für Vollwaisen, sondern auf den für Halbwaisen geltenden höchsten Richtsatz der Pensionsversicherung nach dem ASVG Bezug zu nehmen (Abs. 1). Diese Regelung kommt auch der im Initiativantrag vorgeschlagenen Obergrenze nahe. Es handelt sich um den Richtsatz nach § 293 Abs. 1 Buchstabe c bb erster Fall des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung. Dieser beträgt derzeit 1741 S (Art. II Z. 27 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. November 1975, BGBl. Nr. 614, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungs-

gesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1976).

Da in den Fällen der Vorschußgewährung nach § 4 Z. 2 und 3 nicht an einen im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag angeknüpft werden kann, werden die Vorschüsse für diese Fälle in — nach Altersgruppen der Unterhaltsberechtigten abgestuften — festen Beträgen bestimmt (Abs. 2). Dabei wird, damit die Regelung möglichst beweglich ist und stets der allgemeinen Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung trägt, von dem im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag ausgegangen. Demnach würden derzeit in den Fällen des § 4 Z. 2 und 3 die Unterhaltsvorschüsse für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs 436 S, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 871 S und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 1 306 S monatlich betragen.

Zum § 7

Der Justizausschuß hat die im § 7 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung deutlicher gefaßt und in zwei Absätze gegliedert; überdies ist sie auf die neu hinzugekommenen Fälle der Vorschußgewährung nach § 4 Z. 2 und 3 abgestimmt worden. Der Abs. 1 soll vor allem einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschüssen vorbeugen, aber auch sonst, besonders wenn sich seit der Festsetzung des Unterhaltsbeitrags die für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, dem Gericht ermöglichen, die Vorschüsse in der gesetzlichen Unterhaltpflicht entsprechenden Höhe zu bemessen.

Der Abs. 2 stellt klar, daß der Unterhaltsberechtigte Vorschüsse immer schon dann beanspruchen kann, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des in erster Linie Unterhaltpflichtigen vorliegen, und er nicht zuerst versuchen muß, den Unterhalt von den anderen — subsidiär — Unterhaltpflichtigen hereinzu bringen. Das bedeutet freilich nicht, daß die subsidiär Unterhaltpflichtigen überhaupt nicht in Anspruch genommen werden dürfen: Nach § 28 bleibt deren Unterhaltpflicht unberührt und kann die Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes, besonders auch zur Hereinbringung der gewährten Vorschüsse, dessen Unterhaltsansprüche an die subsidiär Unterhaltpflichtigen geltend machen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 3 der Einleitung des Berichtes hingewiesen.

Zum § 8

Um die Gerichte zu entlasten, und zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung hat der Justizaus-

schuß die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Frist von einem Jahr auf drei Jahre verlängert. Durch die Worte „jedoch jeweils“ wird ausgedrückt, daß die dreijährige Frist keine absolute Begrenzung der Vorschußgewährung bedeutet; unter den Voraussetzungen des § 18 können die Vorschüsse immer wieder erneut gewährt werden.

Zum § 9

Die Bestimmung regelt allgemein die Vertretung des unterhaltsberechtigten Kindes im Verfahren auf Gewährung von Unterhaltsvorschüssen (Abs. 1) und zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes im Fall der Gewährung von Vorschüssen (Abs. 2). Abweichend von der Regierungsvorlage ist bei der Antragstellung keine ausschließliche Vertretungsbefugnis des Jugendamts vorgesehen. Grundsätzlich soll, soweit nicht nach dem Stand des Vormundschafts- oder Pflegschaftsverfahrens die Bezirksverwaltungsbehörde Amtsvormund oder besonderer Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsansprüche ist, der zur Vertretung des Kindes in Unterhaltsachen berufene Elternteil, also besonders die Mutter, Unterhaltsvorschüsse für das Kind beantragen können.

Zum § 13

Als die Stelle, die die Auszahlung der Unterhaltsvorschüsse zu veranlassen hat, ist hier und an den anderen, sich auf die Auszahlung der Vorschüsse beziehenden Stellen des Gesetzesentwurfs der Präsident des Oberlandesgerichts genannt. Da es sich bei der Auszahlung der Vorschüsse um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt, kann diese Aufgabe nicht dem Oberlandesgericht, sondern nur dessen Präsidenten als dem Träger der Justizverwaltung auf dieser Ebene übertragen werden.

Zum § 15

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Rechtsmittelbeschränkung des Abs. 1 zweiter Satz deutlicher gefaßt, so daß die zulässigen Rekursgründe unmittelbar der Bestimmung entnommen werden können. Demnach können Umstände, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen, grundsätzlich nicht mit einem Rekurs gegen die Entscheidung über die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse geltend gemacht werden. Der Rekurswerber soll diese Umstände in dem hierfür sonst vorgesehenen Verfahren, etwa mit einem Antrag beim Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Herabsetzung oder Erhöhung des Unterhaltsbeitrags oder mit einer Klage nach § 35 EO, vorbringen. Eine Ausnahme muß freilich für die Fälle gelten, in denen den Grund oder die Höhe betreffende Umstände Tatbestandsvoraussetzun-

199 der Beilagen

7

gen des Unterhaltsvorschußgesetzes selbst sind; es handelt sich um die Regelungen des § 4 Z. 2 und 3 sowie des § 7 Abs. 1.

Die Rekursbefugnis soll nicht nur den Personen zustehen, denen der Beschuß über die Gewährung der Unterhaltsvorschüsse zuzustellen ist (§ 14 Z. 1), sondern — im Sinn der allgemeinen Grundsätze über die Rechtsmittelbefugnis im außerstreitigen Verfahren — jedem, der sich durch die Entscheidung des Gerichtes „beschwert erachtet“ (§ 9 Abs. 1 AußStrG), also z. B. auch der Mutter, in deren Pflege sich das Kind befindet, auch wenn sie nicht als Sachwalterin des Kindes den Antrag auf Vorschußgewährung gestellt hat.

Zum § 17

Durch die Streichung der im § 17 Abs. 1 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Anordnung, die Vorschüsse für die bereits fälligen Unterhaltsbeiträge sofort auszuzahlen, soll dem mit der Abwicklung der Auszahlung befaßten Bundesrechenamt die Möglichkeit eröffnet werden, diese Unterhaltsvorschüsse zusammen mit dem nächsten fällig werdenden Vorschuß am nächsten Monatsersten auszuzahlen.

Der Abs. 2 stellt sicher, daß die Vorschüsse in der Regel demjenigen ausgezahlt werden, in dessen Pflege und Erziehung sich das Kind befindet. Ist dadurch jedoch nicht gewährleistet, daß die Vorschüsse dem Kind zugute kommen, so kann das Gericht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters die Auszahlung der Vorschüsse auch zu Händen einer anderen Person, etwa des gesetzlichen Vertreters selbst, verfügen.

Zum § 19

Der letzte Halbsatz des Abs. 1 soll sicherstellen, daß im Fall der Herabsetzung der Vorschüsse ein Übergenuß vom Kind auf eine möglichst einfache, freilich auch auf dessen Bedürfnisse Bedacht nehmende Weise hereingebracht wird.

Zum § 20

Nach der in den Vorschlag der Regierungsvorlage neu eingefügten Z. 3 des Abs. 1 hat auch ein subsidiär Unterhaltpflichtiger das Recht, die Einstellung der Unterhaltsvorschüsse zu beantragen. Diese Regelung ist notwendig, weil nach der nun gefundenen Lösung die Bezirksverwaltungsbehörde den Unterhaltsanspruch des Kindes auch an die subsidiär Unterhaltpflichtigen — zur Deckung der Vorschüsse — geltend machen kann. Erfahrungsgemäß sind die subsidiär Unterhaltpflichtigen häufig bereit, dem Kind den Unterhalt zur Gänze unmittelbar zu leisten; dann soll der subsidiär Unterhaltpflichtige die Einstellung der Vorschüsse beantragen können.

Zum § 21

Die im § 21 verankerte Mitteilungspflicht ist für die Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie im Verfahren wegen der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen gesetzlicher Vertreter des Kindes (§ 9) ist, von besonderer Bedeutung, weil sie ja in allen, ihr vom Gesetz übertragenen Angelegenheiten Minderjähriger eine besondere Obliegenheitspflicht trifft.

Zum § 22

Der Justizausschuß hat es für nicht vertretbar erachtet, zum Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse auch die subsidiär Unterhaltpflichtigen heranzuziehen. Eine solche Regelung könnte in vielen Fällen zu unbilligen Härten führen und würde von den Betroffenen, die nicht selten für das Kind einen, wenn auch vielleicht nicht immer in Geld messbaren Aufwand leisten, kaum verstanden werden. Der in der Regierungsvorlage vorgeschlagene letzte Satz des Abs. 1 des § 22 ist deshalb gestrichen worden.

Hervorgehoben sei, daß der Abs. 2 besonders auch für den Unterhaltschuldner gilt; wenn seine Unterhaltsleistungen an das Kind gefährdet würden, ist er nicht zum Ersatz verpflichtet.

Zum § 24

Der Justizausschuß erachtet es für sachgerechter die Pauschalgebühr für das Verfahren auf Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen in der Höhe der Hälfte des monatlichen Vorschußbetrags zu bestimmen. Dergestalt wird die vom Unterhaltschuldner zu entrichtende Gebühr im allgemeinen seinen Einkommensverhältnissen angepaßt sein.

Zu den §§ 26 bis 29

Zur Erläuterung dieser Bestimmungen, die von der Hereinbringung der auf den Unterhalt geleisteten Vorschüsse und — in diesem Zusammenhang — von der Stellung der subsidiär Unterhaltpflichtigen handeln, kann auf die Ausführungen zu Punkt 3 und 4 der Einleitung des Berichtes verwiesen werden.

Zum § 31

Nach dem Abs. 3 kann der Präsident des Oberlandesgerichts die Finanzprokuratur um die Vertretung des Bundes ersuchen. Diese Ermächtigung ist als eine Ausnahmeregelung gedacht, der Präsident des Oberlandesgerichts soll von ihr nur Gebrauch machen, wenn es sich um schwierige Fälle der Rechtsverfolgung, besonders um die Notwendigkeit der Führung eines Rechtsstreits oder einer Liegenschaftsexekution, handelt.

Zum § 35

Der Justizausschuß verkennt nicht, daß, um eine klaglose Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zu gewährleisten, eine Reihe von Vorbereitungen, besonders organisatorischer Art, notwendig sind. So wird es z. B. zweckmäßig sein, Formblätter aufzulegen, die der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufs dienen. Auch muß den mit der Vollziehung betrauten Beamten Gelegenheit gegeben werden, sich mit der neuen Regelung hinreichend vertraut zu machen. Der Justizausschuß schlägt daher als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. November 1976 vor.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Der Antrag 1/A der Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Genossen erscheint, soweit er nicht im vorliegenden Gesetzestext berücksichtigt wurde, als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 05 12

Dr. Beatrix Eypeltauer
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Der Bund hat auf den gesetzlichen Unterhalt minderjähriger Kinder nach diesem Bundesgesetz Vorschüsse zu gewähren.

Voraussetzungen

§ 2. (1) Anspruch auf Vorschüsse haben minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und entweder österreichische Staatsbürger oder staatenlos sind.

(2) Ein Anspruch auf Vorschüsse besteht nicht, wenn das Kind

1. mit dem Unterhaltsschuldner im gemeinsamen Haushalt lebt oder

2. auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in einem Heim oder bei Pflegeeltern untergebracht ist.

§ 3. Vorschüsse sind zu gewähren, wenn

1. für den gesetzlichen Unterhaltsanspruch ein im Inland vollstreckbarer Exekutionstitel besteht und

2. eine innerhalb von drei Monaten vor der Stellung des Antrags auf Vorschußgewährung wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführte

Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällig werdende Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz), gegebenenfalls eine Exekution zur Sicherstellung (§ 372 EO) einen dem Unterhaltsbeitrag für einen Monat entsprechenden Betrag nicht voll deckt, wobei hereingebrochene Unterhaltsrückstände auf den laufenden Unterhalt anzurechnen sind.

§ 4. Vorschüsse sind auch zu gewähren, wenn

1. zwar die Voraussetzungen des § 3 Z. 1 gegeben sind, aber die Führung einer Exekution nach § 3 Z. 2 aussichtslos scheint,

2. die Voraussetzungen des § 3 nicht gegeben sind, der Unterhaltsschuldner aber nach seinen Kräften an sich zu einer Unterhaltsleistung imstande ist, jedoch durch sein Verhalten seine Heranziehung zur Unterhaltsleistung vereitelt oder

3. der Unterhaltsschuldner infolge Vollzuges einer ausschließlich wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verhängten Freiheitsstrafe daran gehindert wird, die für die Erfüllung seiner Unterhaltspflicht erforderlichen Mittel zu erwerben.

Höhe

§ 5. Die Vorschüsse sind, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, jeweils in der beantragten Höhe bis zu dem im Exekutionstitel festgesetzten Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Lautet der Exekutionstitel auf den Bruchteil der

199 der Beilagen

9

Bezüge des Unterhaltsschuldners aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat das Gericht, gegebenenfalls auf Grund der Akten über die vorangegangene Exekution auf das Arbeitseinkommen, festzustellen, welcher Geldbetrag der Gewährung von Vorschüssen zugrunde zu legen ist.

§ 6. (1) Die Vorschüsse dürfen monatlich den Richtsatz für pensionsberechtigte Halbwaisen nach § 293 Abs. 1 Buchstabe c bei erster Fall ASVG, vervielfacht mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f ASVG), nicht übersteigen.

(2) In den Fällen des § 4 Z. 2 und 3 sind einem Kind monatlich

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs ein Viertel,

2. vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Hälfte und

3. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr drei Viertel des im Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrags, jeweils aufgerundet auf volle Schillingbeträge, zu gewähren.

Versagen der Vorschüsse

§ 7. (1) Hat das Gericht begründete Bedenken, daß die im Exekutionstitel festgesetzte Unterhaltpflicht nicht oder nicht mehr besteht oder, der gesetzlichen Unterhaltpflicht nicht entsprechend, zu hoch festgesetzt ist, so hat es die Gewährung von Vorschüssen zu versagen beziehungsweise nur in der Höhe der gesetzlichen Unterhaltpflicht entsprechenden Unterhaltsbeiträge des Unterhaltsschuldners zu bewilligen; dies gilt nicht im Fall des § 4 Z. 3.

(2) Solange und soweit die Unterhaltpflicht des nach dem Exekutionstitel verpflichteten Unterhaltsschuldners besteht, sowie in den Fällen des § 4 Z. 2 und 3 kann der Vorschuß nicht deshalb versagt werden, weil die Unterhaltpflicht eines sonst Unterhaltpflichtigen besteht.

Beginn und Dauer

§ 8. Die Vorschüsse sind vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch jeweils längstens für drei Jahre zu gewähren.

Vertretung

§ 9. (1) Wer zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes berufen ist, hat dieses auch bei Stellung des Antrags auf Gewährung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt und in dem gerichtlichen Verfahren darüber zu vertreten.

(2) Soweit die Bezirksverwaltungsbehörde das Kind nicht ohnedies als Amtsvormund (§ 16 JWG) oder als besonderer Sachwalter (§ 22 JWG,

§ 198 Abs. 3 ABGB) vertritt, wird sie mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse gewährt werden, an sie von Gesetzes wegen besonderer Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

Zuständigkeit

§ 10. Über die Gewährung von Vorschüssen hat das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden.

Antrag

§ 11. (1) Die Vorschüsse sind nur auf Antrag zu gewähren.

(2) Soweit der Antragsteller die Voraussetzungen der Gewährung von Vorschüssen nicht auf Grund der Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten, durch Urkunden oder sonst auf einfache Weise nachweisen kann, sind diese Voraussetzungen durch eine der Wahrheit entsprechende Erklärung des Vertreters glaubhaft zu machen; der Vertreter ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen.

§ 12. Der Unterhaltsschuldner ist nur zu hören, wenn dadurch Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen geklärt werden können und das Verfahren nicht verzögert wird.

Bewilligung

§ 13. (1) In dem Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. die Höhe des monatlichen Vorschusses und der Zeitraum zu bestimmen, für den die Vorschüsse gewährt werden,

2. der Zahlungsempfänger zu bezeichnen,

3. die Auszahlung der Vorschüsse durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu verfügen,

4. dem Unterhaltsschuldner aufzutragen, ab Zustellung des Beschlusses an ihn die Unterhaltsbeiträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu zahlen, widrigfalls Zahlungen nicht als schuldbefreiend gelten,

5. der Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlichem Vertreter des Kindes aufzutragen, die bevorschußten Unterhaltsbeiträge einzutreiben und, soweit eingebrocht, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu überweisen,

6. dem Unterhaltsschuldner die Zahlung der Pauschalgebühr nach § 24 binnen 14 Tagen aufzutragen.

(2) Außerdem ist in dem Beschuß auf die Mitteilungspflicht nach § 21 und die Ersatzpflicht nach § 22 hinzuweisen.

§ 14. Der Beschuß, mit dem die Vorschüsse bewilligt werden, ist

1. zuzustellen

- a) dem Kind (§ 9 Abs. 1),
- b) der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit sie das Kind nicht ohnedies vertritt, und
- c) dem Unterhaltsschuldner;

2. mitzuteilen

- a) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
- b) dem Zahlungsempfänger.

Rechtsmittel

§ 15. (1) Der Beschuß, mit dem über die Gewährung der Vorschüsse entschieden wird, kann von den Beteiligten nur mit Rekurs angefochten werden. Der Rekurs kann nicht auf Umstände gestützt werden, die den Grund oder die Höhe des Unterhaltsanspruchs des Kindes betreffen, es sei denn, daß solche Umstände Tatbestandsmerkmale des § 4 Z. 2 oder 3 oder des § 7 Abs. 1 sind.

(2) Der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ist unzulässig.

Vollzug

§ 16. Der Beschuß, mit dem das Gericht Vorschüsse bewilligt, ist sogleich zu vollziehen. Wird gegen den Bewilligungsbeschuß Rekurs erhoben, so hat das Erstgericht, wenn es die vorgetragenen Einwendungen für beachtlich hält, unverzüglich anzuordnen, daß mit dem Vollzug bis zum Eintreten der Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses innegehalten wird.

§ 17. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts hat auf Grund des Bewilligungsbeschlusses, soweit nicht nach § 16 zweiter Satz mit dem Vollzug innezuhalten ist, die Vorschüsse jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus auszuzahlen.

(2) Die Vorschüsse sind demjenigen auszuzahlen, der das Kind pflegt und erzieht, sofern der gesetzliche Vertreter zum Wohl des Kindes nicht anderes beantragt.

Weitergewährung der Vorschüsse

§ 18. (1) Das Gericht hat die Vorschüsse für längstens jeweils drei weitere Jahre zu gewähren, wenn

1. dies das Kind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, für den der letzte Vorschuß gezahlt wird, beantragt und

2. keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z. 2, weiter gegeben sind.

(2) Die Weitergewährung der Vorschüsse ist zu versagen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die laufenden Unterhaltsbeiträge künftig im Weg freiwilliger Zahlungen oder der Exekution vom Unterhaltsschuldner voll eingehen werden.

Aenderung der Vorschüsse

§ 19. (1) Wird der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder tritt der Fall des § 7 Abs. 1 ein, ohne daß es zur gänzlichen Versagung der Vorschüsse käme, so hat das Gericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen die Vorschüsse entsprechend herabzusetzen. Die Herabsetzung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit dem Zeitpunkt anzuordnen, mit dem der Unterhaltsbeitrag herabgesetzt worden, sonst mit dem Zeitpunkt, mit dem der Herabsetzungsgrund nach § 7 Abs. 1 eingetreten ist; demnach zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes von künftig fälligen Vorschüssen, soweit notwendig in Teilbeträgen, auf Beschuß des Gerichtes einzubehalten.

(2) Wird der Unterhaltsbeitrag erhöht, so hat das Gericht auf Antrag die Vorschüsse entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung ist frühestens mit Beginn des Monats anzuordnen, in dem sie beantragt worden ist.

Einstellung der Vorschüsse

§ 20. (1) Die Vorschüsse sind einzustellen

1. auf Antrag des Kindes (§ 9 Abs. 1),
2. auf Antrag des Unterhaltsschuldners, wenn er nachweist, daß er alle fälligen Unterhaltsbeiträge gezahlt und den Unterhaltsbeitrag für die kommenden zwei Monate entweder gleichfalls gezahlt oder zugunsten des Kindes gerichtlich erlegt hat (§ 1425 ABGB),

3. auf Antrag eines sonst Unterhaltspflichtigen, wenn er nachweist, daß er die Unterhaltsbeiträge des Unterhaltsschuldners regelmäßig voll leistet, oder

4. auf Antrag oder von Amts wegen, wenn
a) eine der Voraussetzungen der Gewährung der Vorschüsse, ausgenommen die des § 3 Z. 2, wegfällt oder
b) nach § 7 Abs. 1 die Vorschüsse zur Gänze zu versagen sind.

(2) Die Einstellung ist, gegebenenfalls rückwirkend, mit Ablauf des Monats anzuordnen, in dem der Einstellungsgrund eingetreten ist.

Mitteilungspflicht

§ 21. Der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Unterhaltsschuldner und derjenige, der das Kind pflegt und erzieht, haben dem Gericht unverzüglich den Eintritt jedes Grundes für die Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse mitzuteilen.

Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse

§ 22. (1) Vorschüsse, die auf Grund eines im Rechtsmittelverfahren geänderten oder aufge-

199 der Beilagen

11

hobenen Beschlusses oder entgegen einer Herabsetzung oder Einstellung der Vorschüsse zu Unrecht gezahlt worden sind, hat das Kind zurückzuzahlen, soweit sie nicht nach § 19 Abs. 1 letzter Halbsatz einbehalten oder für den Unterhalt des Kindes verbraucht worden sind. Soweit die zu Unrecht gewährten Vorschüsse vom Kind nicht hereingebracht werden können, haften der gesetzliche Vertreter des Kindes und diejenige Person, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, zur ungeteilten Hand, hilfsweise der Unterhaltsschuldner, jedoch nur derjenige, der die Gewährung der Vorschüsse durch unrichtige Angaben in der Erklärung (§ 11 Abs. 2) oder durch Verletzung der Mitteilungspflicht (§ 21) vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlaßt hat.

(2) Die Ersatzpflicht besteht insoweit nicht, als dadurch der laufende Unterhalt des Kindes gefährdet wird.

(3) Die Ersatzpflicht erlischt drei Jahre nach Auszahlung der Vorschüsse.

§ 23. Über den Ersatz zu Unrecht gewährter Vorschüsse hat das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden, soweit nicht die Voraussetzungen für die Verweisung auf den Rechtsweg nach § 2 Abs. 2 Z. 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen gegeben sind.

Gebühren

§ 24. Für das Verfahren über jeden Antrag auf Gewährung, Weitergewährung oder Erhöhung von Vorschüssen hat der Unterhaltsschuldner, falls dem Antrag rechtskräftig stattgegeben wird, eine Pauschalgebühr in der Höhe der Hälfte der gewährten monatlichen Vorschußbetrags zu entrichten. Im übrigen sind die Beteiligten des Verfahrens auf Gewährung, Weitergewährung, Änderung oder Einstellung von Vorschüssen von der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Kosten befreit.

Unübertragbarkeit

§ 25. Ansprüche auf Vorschüsse nach diesem Bundesgesetz können durch Pfändung, Verpfändung oder Abtretung nicht übertragen werden.

Rückzahlung der Vorschüsse

§ 26. Das Kind trifft insoweit eine Pflicht zur Rückzahlung der Vorschüsse, als diese Beträge vom Unterhaltsschuldner oder den sonst Unterhaltspflichtigen hereingebracht werden.

§ 27. (1) Der Unterhaltsschuldner hat die nach der Zustellung des Beschlusses an ihn fällig

werdenden Unterhaltsbeträge an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von seiner Schuld.

(2) Die Pflicht des Unterhaltsschuldners zur Leistung der Unterhaltsbeiträge verjährt insoweit nicht, als auf sie Vorschüsse gewährt worden sind.

§ 28. Die Unterhaltspflicht der sonst Unterhaltspflichtigen nach dem bürgerlichen Recht wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt; jedoch darf die Bezirksverwaltungsbehörde als gesetzlicher Vertreter des Kindes zwecks Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse einen Unterhaltsanspruch gegen denjenigen Eltern- oder Großelternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind aufwächst, nicht geltend machen.

§ 29. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die von ihr hereingebrachten Unterhaltsbeiträge, soweit auf sie Vorschüsse gewährt worden sind, monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts samt einer den Unterhaltsschuldner betreffenden Aufstellung zu überweisen.

(2) Bei der Beendigung der gesetzlichen Vertretung hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Schluffabrechnung zu verfassen und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

(3) Nimmt der Präsident des Oberlandesgerichts wahr, daß die Bezirksverwaltungsbehörde ihre Pflicht zur Einbringung der bevorschusteten Unterhaltsbeiträge ungenügend erfüllt, so hat er das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen.

Übergang der Unterhaltsforderungen auf den Bund

§ 30. Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung der Bezirksverwaltungsbehörde gehen die noch nicht eingebrachten Unterhaltsforderungen des Kindes von Gesetzes wegen für die Zeit, für die die Vorschüsse bewilligt worden sind, und im Ausmaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse auf den Bund über; die Unterhaltsbeiträge sind bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erbringen; sonst geleistete Zahlungen befreien nicht von der Schuld.

Eintreibung durch den Bund

§ 31. (1) Soweit der Unterhaltsschuldner nach Übergang der Unterhaltsforderung auf den Bund keine schuldbefreienden Zahlungen (§ 30) leistet, hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Forderung zwangsweise hereinzubringen. Der § 28 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Bund tritt von Gesetzes wegen mit dem im § 30 genannten Zeitpunkt bis zur Höhe der gewährten Vorschüsse in laufende Exekutionsverfahren des Kindes gegen den Unterhaltsschuldner, sowie in einen allenfalls anhängigen

Rechtsstreit gegen den Drittshuldner anstelle des Kindes ein. Führen sowohl der Bund als auch das Kind, dieses wegen einer nicht auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderung, auf denselben Gegenstand Exekution, so geht die Forderung des Kindes auf laufende Unterhaltsbeiträge der auf den Bund übergegangenen Forderung, diese ihrerseits der Forderung des Kindes auf Unterhaltsrückstände im Rang vor.

(3) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Finanzprokuratur ersuchen, den Bund in gerichtlichen Verfahren zu vertreten.

§ 32. Die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners haben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, gegebenenfalls der Finanzprokuratur bei der Einbringung der Unterhaltsforderungen in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.

§ 33. (1) Gefährdet die Einbringung rückständiger Unterhaltsbeiträge durch den Bund die wirtschaftliche Fähigkeit des Unterhaltsschuldners, die Unterhaltsbeiträge an den Bund oder künftig unmittelbar an das Kind zu leisten, so kann mit dem Unterhaltsschuldner die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen in Teilzahlungen unter Vorbehalt des Rechtes vereinbart werden, im Fall des Ausbleibens einer

Teilzahlung die sofortige Errichtung aller noch aushaltenden Teilzahlungen zu fordern (Terminsverlust). Reicht dies nicht aus, so kann die Erfüllung der auf den Bund übergegangenen Unterhaltsforderungen längstens bis zu fünf Jahren gestundet werden. Als letztes Mittel der Abhilfe kann mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen auf die Forderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(2) Der Unterhaltsschuldner hat keinen Rechtsanspruch auf Zahlungserleichterungen nach Abs. 1.

Örtliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

§ 34. Als das in diesem Bundesgesetz genannte Oberlandesgericht ist dasjenige zuständig, in dessen Sprengel das Vormundschafts- oder Pflegeschaftsgericht liegt.

Inkrafttreten

§ 35. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 1976 in Kraft.

Vollziehung

§ 36. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut; er hat bei der Vollziehung des § 17 Abs. 1 und des § 33 im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.